

Lichtbilderserien

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **33 (1925)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lebensrettenden Einspritzen des Blutes eines Menschen in das Blutgefäß eines anderen Menschen eine gewisse Rolle spielt. Die einzelnen Gruppen sind ungleich häufig vertreten. Innerhalb der weißen Rasse gehören 80 bis 85 % aller Menschen zur Gruppe 1 und 2, auf die Gruppe 3 entfallen 10—12 %, der Rest auf die Gruppe 4. Selbstverständlich darf man einem Kranken nur das Blut eines Menschen aus derselben Gruppe einspritzen, das heißt beim vorhergehenden Versuch darf ein Tropfen des Blutes des Blutspenders die Blutkörperchen in einem Tropfen des Blutes des Kranken nicht verklumpen, nicht agglutinieren.

In einem Mordfalle wurde dem Gerichtsärzte die Frage vorgelegt, ob Blutflecke auf dem Kleidungsstück eines Beschuldigten von dem Ermordeten herrühren könnten. Die Blutflecke gehörten einer andern Blutgruppe an als der des Ermordeten und der gleichen wie die des Beschuldigten, der sie auf Nasenbluten zurückführen wollte.

Praktisch wichtig ist es, daß auch bei getrocknetem und mehrere Monate altem Blut eine Gruppendiagnose sehr oft noch möglich ist. Auch Leichenblut gibt ziemlich einwandfreie Resultate. Die Blutgruppenzugehörigkeit vererbt sich. Die Kinder können demnach nur solche Blutkörpereigenschaften besitzen, die bei einem der Eltern aufgetreten sind. Umgekehrt kann bei bekanntem Bluttypus von Mutter und Kind auch die Gruppe des Vaters innerhalb gewisser Grenzen festgelegt werden, ausgenommen die Fälle, bei denen Mutter und Kind zur gleichen Blutgruppe gehören. Es ließe sich demnach im allgemeinen nachweisen, daß eine bestimmte Person als Vater nicht in Frage kommt. Praktisch von Bedeutung wäre das vor allem bei den zahlreichen Alimentationsprozessen, wo von einem bestimmten Manne behauptet wird, er sei der Vater eines bestimmten Kindes. Auch beim Verdacht der in manchen Ländern nicht seltenen Kindes-

unterschlebung könnte unter Umständen durch die Blutgruppenuntersuchung Klarheit geschaffen werden.

Sind die Vererbungsverhältnisse des Blutes so sichergestellt, daß sie der Gerichtsarzt zur Grundlage eines Gutachtens machen darf? Es sind bisher etwa 500 Familien in dieser Beziehung untersucht worden, wobei die Vererbung der Blutgruppen sich fast stets bestätigen ließ. Die in chirurgischen Kliniken angewandten Verfahren leiden alle darunter, daß sie zwecks Auswahl eines Blutspenders für Bluttransfusionen in wenigen Minuten zum Ziele führen sollen; es können bei derartigen Schnellmethoden gelegentlich Fehlbestimmungen vorkommen. Für gerichtlichmedizinische Zwecke, bei denen Eile nicht not tut, müssen die Untersuchungen genauer und mehrmals durchgeführt werden. Zur Ausführung des Versuches genügen wenige Tropfen frischen oder auch kleine Spritzen angetrockneten Blutes.

Lichtbildererien

stellen wir folgende leihweise zur Verfügung

Erste Hilfe
 Infektionskrankheiten des Kindesalters
 Säuglingspflege
 Rachitis (Rippstich)
 Tuberkulose (inklusive chirurgische)
 Geschlechtskrankheiten
 Krebs
 Pocken
 Kröpf
 Zahnpflege
 Schwangerschaft
 Spitalexpedition ins russische Hungergebiet.

Die Serien enthalten 50—80 Bilder.

Rechtzeitige Anmeldungen sind notwendig, da die Serien beständig zirkulieren.

Bedingungen: Haftung für beschädigte Bilder, Portovergütung, Rücksendung tags nach Vortrag.

**Zentralsekretariat
 des Schweiz. Roten Kreuzes.**